

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte hat der Kirchenvorstand am 22. November 2012 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Oktober 2010 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 6 I Nr. 7 (Urnengemeinschaftsanlagen einschließlich Pflegekosten) wird wie folgt geändert:

7. Urnengemeinschaftsanlagen einschließlich Pflegekosten

- | | |
|--|------------|
| a) Grab mit Namensplatte für 25 Jahre – je Grabstelle: | 2.300,00 € |
| b) Grab ohne Namenskennzeichnung (sog. anonyme Bestattung) für 25 Jahre - je Grabstelle: | 1.350,00 € |
| c) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader für 25 Jahre - je Grabstelle: | 2.500,00 € |
| d) Urnengrab im Staudenbeet mit Granitstele für 25 Jahre - je Grabstelle: | 2.500,00 € |

Der bisherige § 6 I Nr. 8 (Urnenpartnergrabstätten einschließlich Pflegekosten) wird wie folgt geändert:

8. Urnenpartnergrabstätten einschließlich Pflegekosten mit Reservierung einer 2ten Grabstätte bei Erstbestattung

- | | |
|---|------------|
| a) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader für 25 Jahre im Bestattungsfall - je Grabstelle: | 2.750,00 € |
| b) Urnengrab im Staudenbeet mit Granitstele für 25 Jahre im Bestattungsfall - je Grabstelle: | 2.750,00 € |
| c) bei Zweitbestattung zusätzlich eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne | |

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2013 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Lehrte, den 28. November 2012

Der KIRCHENVORSTAND:

gez. Lange
(Vorsitzender)

L.S.

gez. Gärtner
(Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 18. Dezember 2012

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der KIRCHENKREISVORSTAND:
Im Auftrage

gez. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)

L.S.